

Sonderbedingung zur Kfz-Versicherung von privat genutzten Wohnmobilen (SB-180) Stand: 01.10.2011

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	1
2	Was ist Vertragsgrundlage?	1
3	Was ist versichert?	1
4	Welches sind die besonderen Regeln zur Beitragsberechnung?	2
4.1	Listenpreis Ihres Wohnmobils	2
4.2	Merkmal: Fahrzeugnutzer.	2
5	Was ist (zusätzlich) versichert?	2
5.1	Leistungspaket Basler Assistance	2
5.2	Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung bei der Benutzung von Fährschiffen	2
5.3	Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Personenkraftwagen im Ausland.	3
6	Welche Besonderheiten gelten für die Berechnung der Entschädigungsleistung?	3
6.1	Unterversicherung und Höchstentschädigung	3
6.2	Besondere Selbstbeteiligung bei Elementarschäden	3
6.3	Ersatzleistung bei Glasbruchschäden	3
6.4	– entfällt –	3
6.5	Grobe Fahrlässigkeit.	3
6.6	Weitere Besonderheiten.	4
7	Schadenfreiheits- und Schadenklassen	4
8	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	4

Abkürzungen

AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
KH	Kfz-Haftpflichtversicherung
VK	Vollkasko(-versicherung)

1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Diese Sonderbedingung findet Anwendung auf die Kfz-Versicherung von ausschließlich privat genutzten Wohnmobilen, die weder als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen sind noch als solches genutzt werden.

2 Was ist Vertragsgrundlage?

Grundsatz

2.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit durch diese Sonderbedingung in einzelnen Punkten keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Besonderer Hinweis auf Ihre Pflichten

2.2 Auf Ihre in den AKB genannten Rechte und Pflichten sowie die Einschränkungen und Ausschlüsse vom Versicherungsschutz weisen wir besonders hin.

Verhältnis zu den AKB

2.3 Sofern differierende Bestimmungen/Regelungen zwischen dieser Sonderbedingung einerseits und den AKB andererseits bestehen, gelten vorrangig die Bestimmungen dieser Sonderbedingung.

Bedingungsänderungen

2.4 Änderungen der AKB und dieser Sonderbedingung werden von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an automatisch auch für bereits bestehende Versicherungsverträge wirksam, wenn wir Ihnen einen Monat vor Inkrafttreten der Bedingungsänderungen diese neuen Bedingungen mit einem Hinweis auf die Änderungen zu Verfügung stellen. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Bedingungsänderungen wirksam geworden wären.

3 Was ist versichert?

Versicherte Fahrzeug- und Zubehörteile

3.1 Neben Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnmobil selbst gelten auch alle im Wohnmobil fest eingebauten bzw. mit ihm fest verbundenen, wohnmobiltypischen Fahrzeug- und Zubehörteile (einschließlich Vorzelt, Zelte, Markisen und Sonnendächer) versichert.

Gesamtneuwert des Wohnmobils

3.2 Voraussetzung dafür ist, dass Sie diese Teile mit ihrem Neuwert in den bei Antragstellung genannten Gesamtneuwert haben einfließen lassen bzw. – bei späterem Zukauf einzelner Teile – der bisher versicherte Gesamtneuwert um den Neuwert der zugekauften Teile erhöht wird. Im Schadenfall müssen die versicherten Fahrzeug- und Zubehörteile durch die Anschaffungsrechnung belegt werden.

Metallic-/Sonderlackierung

3.3 Eine Lackierung des Fahrzeugaufbaus bei Alkoven- und teilintegrierten Fahrzeugen, bei vollintegrierten Fahrzeugen des gesamten Fahrzeuges, wird in Höhe der für eine Normallackierung erforderlichen Kosten ersetzt; entsprechendes gilt bei Teillackierungen.

Es kann jedoch gegen Beitragszuschlag vereinbart werden, dass die Kosten einer vorhandenen Metallic-/Sonderlackierung ersetzt werden (maßgeblich ist der Versicherungsschein), wenn das versicherte Fahrzeug werkseitig mit einer solchen Lackierung ausgeliefert worden ist.

Technische Geräte der Unterhaltungselektronik

3.4 Fest im Fahrzeug eingebaute bzw. mit ihm verbundene technische Geräte der Unterhaltungselektronik (wie Fernseher, Video-, DVD- und Blue Ray-Geräte, Funkgeräte, Radio, Tonbandgerät, CD-Player, CD-Wechsler, MD-Player, MP3-Player, Plattenspieler, Cassetten-Recorder oder CB-Funk – auch Mehrzweckgeräte) sind bis insgesamt maximal 4.000 EUR mitversichert. Der über diesen Betrag hinausgehende Wert ist gegen Beitragszuschlag versicherbar.

Abweichung zu den AKB

3.5 Die Bestimmungen von A.2.1.2 bis A.2.1.4 AKB über versicherte Fahrzeug- und Zubehörteile finden insoweit keine Anwendung.

4 Welches sind die besonderen Regeln zur Beitragsberechnung?

4.1 Listenpreis Ihres Wohnmobils

Listenneupreis

4.1.1 Basis der Beitragsberechnung und der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes im Schadenfall ist der Listenpreis. Als Listenpreis gilt der Neupreis des Fahrzeuges in Deutschland einschließlich aller mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr. Etwaige Kaufpreinsnachlässe sind nicht in Abzug zu bringen. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmern bleibt die Mehrwertsteuer unberücksichtigt.

Meldepflicht

4.1.2 Der Listenpreis gem. 4.1.1 ist uns bei Antragstellung aufzugeben und im Schadenfall durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen. Für Fahrzeug- und Zubehörteile ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Änderungen am Fahrzeug während der Vertragslaufzeit

4.1.3 Der Einbau weiterer Fahrzeug- und Zubehörteile während der Vertragslaufzeit ist uns ebenso wie Fahrzeugumbauten sowie sonstige werterhöhende Änderungen am Fahrzeug anzuzeigen und die dafür aufgewandten Kosten mitzuteilen. Grundlage ist hierbei der jeweilige Neupreis.

4.2 Merkmal: Fahrzeugnutzer

4.2.1 Der Versicherungsbeitrag des Vertrages richtet sich nach den Nutzern des Fahrzeugs und deren Lebensalter:

Versicherungsnehmer und Partner / Ältester Nutzer bis 69 Jahre (ausschließliche Nutzung durch den Versicherungsnehmer und dessen Partner, Lebensalter jeweils nicht über 69 Jahre)
Versicherungsnehmer und Partner / Ältester Nutzer über 69 Jahre (ausschließliche Nutzung durch den Versicherungsnehmer und dessen Partner, Lebensalter mindestens einer der beiden Personen über 69 Jahre)
Beliebiger Nutzer / Ältester Nutzer bis 69 Jahre alt (Nutzung durch den Versicherungsnehmer und dessen Partner sowie alle sonstigen Personen, die höchstens 69 Jahre alt sind)
Beliebiger Nutzer / Ältester Nutzer über 69 Jahre alt (Nutzung durch den Versicherungsnehmer und alle sonstigen Personen unabhängig vom Alter)

Mitversicherte Nutzer bei vereinbarter Nutzung durch Versicherungsnehmer/Partner

4.2.2 Ist die Nutzung durch Versicherungsnehmer/Partner vereinbart, dürfen der Versicherungsnehmer, sein Ehe-/Lebenspartner und deren Verwandte 1. Grades sowie die Geschwister des Versicherungsnehmers bzw. seines Ehe-/Lebenspartners (einschl. deren Ehepartnern bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten) das versicherte Fahrzeug fahren.

Andere als die vorstehend genannten Personen dürfen das versicherte Fahrzeug ausschließlich dann fahren, wenn sich dabei zugleich auch der Versicherungsnehmer und/oder sein Partner im Fahrzeug befinden.

Alter des Nutzers

4.2.3 Ist für den Ältesten Nutzer die Begrenzung des Alters bis 69 Jahre vereinbart, so dürfen Personen, die über 69 Jahre alt sind, das Fahrzeug nicht fahren.

Als maßgebliches Alter des Versicherungsnehmers und seines Partners gilt ihr Lebensalter bei Vertragsabschluss,

bei allen anderen Nutzern gilt das Lebensalter zum Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung.

Anzeigepflicht

4.2.4 Sie als unser Versicherungsnehmer sind bei vereinbarter Nutzung durch den Versicherungsnehmer/Partner sowie bei Begrenzung des Alters des Ältesten Nutzers bis 69 Jahre verpflichtet, uns unverzüglich davon zu unterrichten, wenn auch andere Nutzer (siehe aber Ziffer 4.2.2) bzw. ältere Nutzer das Fahrzeug fahren sollen. Die Vertragsumstellung auf die Nutzung durch Beliebiger Nutzer bzw. auf Ältester Nutzer über 69 Jahre erfolgt zum Eingang der Anzeige bei uns.

Nachweis

4.2.5 Wir sind berechtigt, jederzeit die Angaben für die Zuordnung zu diesem Merkmal zu prüfen und von Ihnen entsprechende Nachweise anzufordern. Kommen Sie unserer Aufforderung nicht nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode so berechnet, als wenn das Merkmal nicht vorhanden wäre.

Rechtsfolgen bei unrichtigen Angaben

4.2.6 Wurde der Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben von Ihnen falsch zugeordnet oder wurden diese Zuordnungen während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten, wird der Beitrag

→ bei festgestellter Nutzung durch eine andere Person oder einen anderen Nutzerkreis bzw.

→ bei Nutzung durch einen älteren Nutzer als 69 Jahre

ab dem Datum der Feststellung auf den der geänderten Nutzung entsprechenden Tarif umgestellt.

Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Jahresbeitrags für die laufende Versicherungsperiode erhoben, die sofort fällig ist und nach dem zutreffenden Beitrag berechnet wird; er kann von uns mit einer Entschädigungsleistung aus der Kaskoversicherung verrechnet werden.

Insoweit werden unsere Rechte nach den §§ 19 bis 27 VVG ausgeschlossen.

Auf die Vertragsumstellung und die Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Jahresbeitrages wird verzichtet, sofern Sie als unser Versicherungsnehmer nachweisen (Polizei/unabhängiger Zeuge), dass Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe-/Lebenspartner sich während der Fahrt ebenfalls im Fahrzeug befunden haben.

5 Was ist (zusätzlich) versichert?

5.1 Leistungspaket Basler Assistance

Einschluss in den Versicherungsschutz

5.1.1 Die Regelungen in A.3 AKB (Basler Assistance) gelten auch für privat genutzte Wohnmobile, wenn und solange für sie eine Vollkaskoversicherung bei uns abgeschlossen ist.

Höchstresedauer

5.1.2 Abweichend von A.3.7.6 AKB gilt jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von 6 Monaten als Reise.

5.2 Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung bei der Benutzung von Fährschiffen

Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen gilt A.2.3 AKB wie folgt erweitert:

Erweiterung der Teilkaskoversicherung

- 5.2.1 In der Teilkasko erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von A.2.2 AKB auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

Erweiterung der Vollkaskoversicherung

- 5.2.2 In der Vollkasko gelten abweichend von A.2.3 AKB darüber hinaus auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Große).

Unveränderter Geltungsbereich

- 5.2.3 Durch diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach A.2.5 AKB unberührt.

5.3 Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Personenkraftwagen im Ausland

Abweichend von A.1.1.6 AKB (Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Miet-Pkw im Ausland) gelten folgende Erweiterungen:

Mitversicherte Personen

- 5.3.1 Mitversichert sind Ihr/Ihre Ehegatte/Ehegattin und Ihre Kinder sowie Ihre sonstigen Reisebegleiter, sofern diese im Mietwagenvertrag eingetragen sind.

Juristische Personen

- 5.3.2 Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine Handelsgesellschaft oder juristische Person, gelten als versicherte Person im Rahmen dieses Vertrages die Mitglieder der gesetzlichen Vertretungsorgane der juristischen Person.

Höchstentschädigung

- 5.3.3 Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf eine Deckungssumme von 5 Mio. EUR je Schadenfall.

- 5.4 – entfällt –

Wohnkabine bei Pickups

- 5.5 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pickup (Fahrzeug mit absetzbarem Wohnkabinen-Aufbau), so sind das Fahrzeug und die Wohnkabine in der Kaskoversicherung auch dann versichert, wenn diese vorübergehend getrennt sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug auch in dieser Zeit ausschließlich privat genutzt wird.

6 Welche Besonderheiten gelten für die Berechnung der Entschädigungsleistung?

6.1 Unterversicherung und Höchstentschädigung

Unterversicherung

- 6.1.1 Ist der uns angezeigte Fahrzeugwert laut Versicherungsschein niedriger als der Listenneupreis, reduziert sich unsere Entschädigungsleistung im entsprechenden Verhältnis. Wird uns ein höherer als der Listenneupreis genannt, berechnet sich die Entschädigungsleistung dennoch nur aus dem Listenneupreis.

Höchstentschädigung

- 6.1.2 In jedem Fall beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf den von Ihnen aufgewendeten Kaufpreis.

6.2 Besondere Selbstbeteiligung bei Elementarschäden

- 6.2.1 Für versicherte Sturm-, Hagel-, Überschwemmung- oder Blitzschlagschäden (Elementarschäden) gilt eine Selbstbeteiligung von 1.500 EUR je Schadenfall, es sei denn, die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung liegt höher.

Sonderregelung bei Hagelschäden an der Dachhaut

- 6.2.1.1 Bei Hagelschäden, die ausschließlich die Dachhaut des Wohnmobils betreffen, verzichten wir abweichend von 6.2.1 auf den Abzug der Selbstbeteiligung, wenn die Reparatur durch Beschichtung des gesamten Daches mit dem DURABED.prc System erfolgt.

Wir entschädigen in diesem Fall die erforderlichen Reparaturkosten bis maximal 202 EUR je qm² reparierter Dachfläche, in jedem Fall jedoch nicht mehr als die sich nach dem Sachverständigengutachten ergebenden Wiederherstellungskosten.

Abrechnung nach Gutachten

- 6.2.2 Bei Abrechnung des Schadens auf der Basis eines Sachverständigengutachtens oder eines Kosten(vor)anschlages werden abweichend von A.2.7.1.b AKB 50% des gutachterlich ermittelten Betrages erstattet. Der so ermittelte Entschädigungsbetrag vermindert sich um die vertragliche Selbstbeteiligung (nicht um die besondere Selbstbeteiligung für Elementarschäden nach 6.2.1).

Spätere Reparatur nach Gutachtenabrechnung

- 6.2.3 Erfolgt die Reparatur innerhalb von 3 Monaten nach Regulierung des Schadens durch den Versicherer, so wird der Differenzbetrag unter Berücksichtigung von 6.2.1 dieser Sonderbedingung nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung zusätzlich erstattet.

6.3 Ersatzleistung bei Glasbruchschäden

Höchstentschädigung

- 6.3.1 Ist eine Vollkasko mit einer Selbstbeteiligung von 150 EUR für unter die Teilkasko fallende Tatbestände abgeschlossen, so ist die Entschädigungsleistung für Glasbruchschäden auf 1.500 EUR je Schadenereignis begrenzt (abzüglich jeweiliger Selbstbeteiligung).

Keine besondere Selbstbeteiligung

- 6.3.2 Die in A.2.12.3 AKB geregelte Selbstbeteiligung für Bruchschäden an der Verglasung von Wohnmobilen findet keine Anwendung.

- 6.4 – entfällt –

6.5 Grobe Fahrlässigkeit

Grundsatz

- 6.5.1 Gemäß A.2.16.1 AKB verzichten wir Ihnen als unserem Versicherungsnehmer gegenüber in der Kaskoversicherung auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 81 VVG).

Ausnahmen vom Grundsatz

- 6.5.2 Ausgenommen von diesem Verzicht sind
- die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile,
 - die Herbeiführung eines Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z. B. Drogen, Medikamente).

6.6 Weitere Besonderheiten

Abzug neu für alt in der Kaskoversicherung

6.6.1 Auf einen dem Alter und der Abnutzung des Wohnmobils entsprechenden Abzug der Kosten der Ersatzteile und der Lackierung („neu für alt“) nach A.2.7.3 AKB wird bei Beschädigung des Fahrzeuges verzichtet.

Wegfahrsperr

6.6.2 Bei Zerstörung oder Verlust des versicherten Wohnmobils durch Diebstahl wird auf den Abschlag von 10 % verzichtet, auch wenn das Wohnmobil nicht mit einer von uns anerkannten, selbstschärfenden elektronischen Wegfahrsperr ausgestattet ist.

Schäden durch Marderbiss

6.6.3 Versichert sind durch Marderbiss verursachte Schäden an Verkabelung und Schläuchen sowie Dämmmaterial. Ausgeschlossen bleiben sämtliche daraus entstehende Folgeschäden, auch solche am Fahrzeug selbst. Die Entschädigung ist begrenzt auf 2.500 EUR je Schadenfall.

7 Schadenfreiheits- und Schadenklassen

7.1 Abweichend von Anhang 1, Ziffer 1.4 AKB gelten die folgenden Schadenfreiheits- und Schadenklassen:

in Schadenfreiheitsklasse	Beitragssatz (v.H.)	
	KH	VK
SF10	35	35
SF9	40	40
SF8	40	45
SF7	40	45
SF6	40	45
SF5	40	50
SF4	40	55
SF3	40	55
SF2	55	75
SF1	70	80
SF½	75	85
0	100	100
M1	130	130
M2	165	165
M3	200	200

7.2 Für die Rückstufung im Schadenfall gilt folgende Tabelle

Aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden		bei 3 und mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF10	SF1	SF3	0	0	M3	M3
SF9	SF½	SF1	0	0	M3	M3
SF8	SF½	SF1	0	0	M3	M3
SF7	SF½	SF½	0	0	M3	M3
SF6	SF½	SF½	0	0	M3	M3
SF5	SF½	SF½	0	0	M3	M3
SF4	0	0	0	0	M3	M3
SF3	0	0	M1	M1	M3	M3
SF2	0	0	M1	M1	M3	M3
SF1	0	0	M2	M2	M3	M3
SF½	0	0	M2	M2	M3	M3
0	M1	M1	M3	M3	M3	M3
M1	M2	M2	M3	M3	M3	M3
M2	M3	M3	M3	M3	M3	M3
M3	M3	M3	M3	M3	M3	M3

8. In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

8.1 Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

8.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

8.3 Es kann nach Einzelprüfung durch uns vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung auch auf weitere Länder in Afrika und Asien erstreckt, wenn das versicherte Fahrzeug mit einer anerkannten Wegfahrsperr ausgestattet ist.

Sofern wir einer Erweiterung des Geltungsbereiches zustimmen, erstellen wir Ihnen eine besondere schriftliche Bestätigung über den erweiterten Versicherungsschutz.

8.4 Abweichend von den Absätzen 8.2 und 8.3 bleibt es für

- das Leistungspaket Basler Assistance (5.1),
- die Benutzung von Fährschiffen (5.2),
- den Gebrauch fremder versicherungspflichtiger Personenkraftwagen im Ausland (5.3),

in jedem Fall bei dem in 8.1 festgelegten Geltungsbereich.